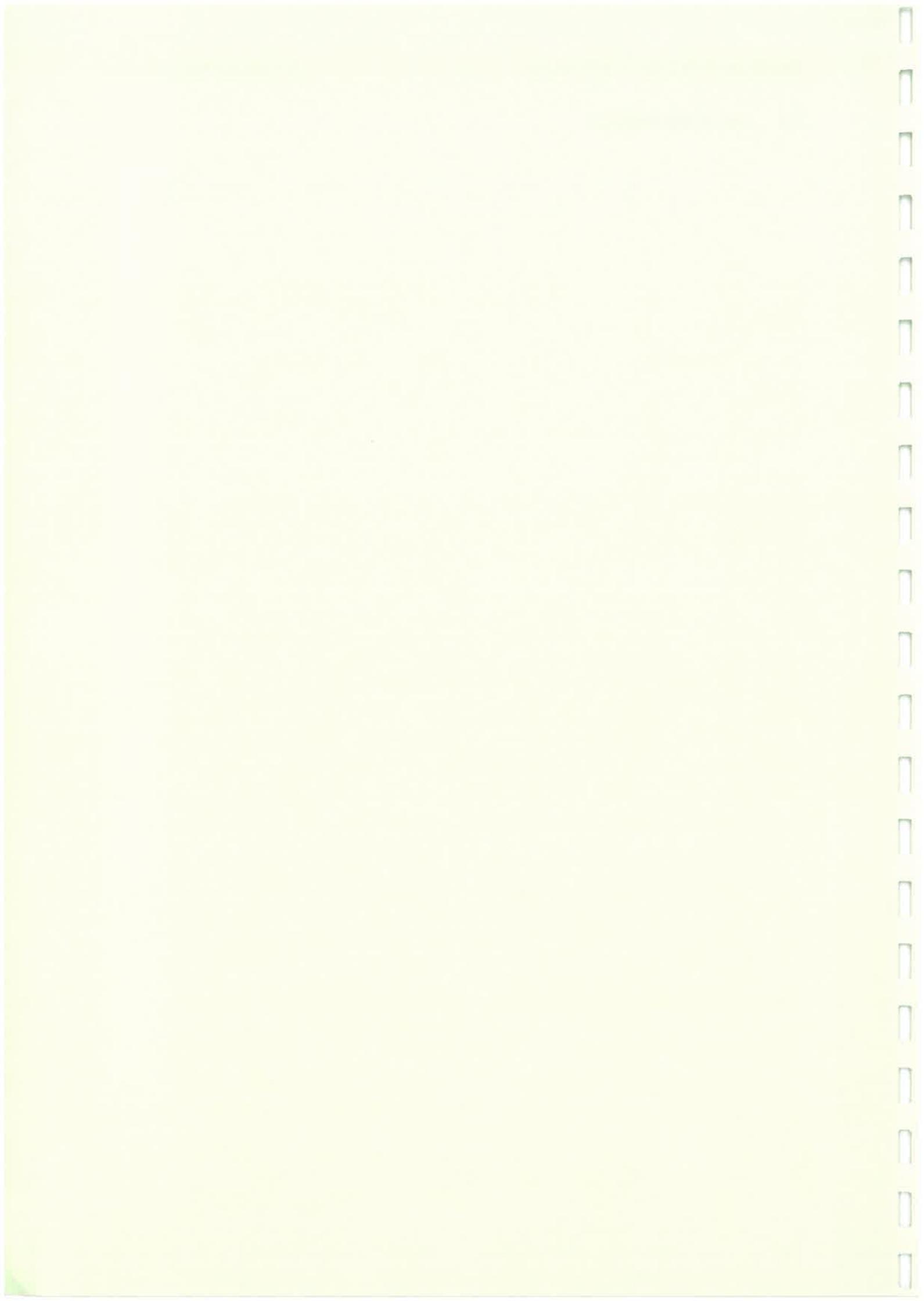


3 Anhang

- 3.1 Baulandflächenbilanz
- 3.2 Stellungnahmen der WLVI (Prüfung der Baulandeignung)
- 3.3 Übersicht der Berechnungen der Tierhaltungsbetriebe
- 3.4 angemessenen Abstand gemäß § 26 (7) Z.4 StROG 2010 idgF. von Seveso-Betrieben
- 3.5 Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost vom 02.06.2022



3.1 Baulandflächenbilanz



WOHNBAULANDBEDARF und FLÄCHENBILANZ

Stadtgemeinde: Eisenerz
 Bezirk: Leoben
 Flächenwidmungsplan Nr. 4.00

Planer: Pumpernig & Partner ZT GmbH
 GZ: 068FR17
 Datum: 15.9.2022

1. WOHNBAULANDBEDARF

für den Planungszeitraum: 2021 bis 2031
 10 (12) bzw. 15 Jahre gem. § 25(3) StROG 2010 idgF.

1.1 Neubaubedarf

durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

	1981	1991	2001	2011	Planungs- jahr 2021	Prognose für	
						10 Jahre FWP 4.00 2031 ²⁾	15 Jahre*) STEK 4.00 2036
Bevölkerungszahl		7759	6435	4826	3742	3.800	4.000
Haushaltsgröße		2,14	2,01	1,94	1,78	1,74	1,70
Haushaltszahl ¹⁾		3623	3199	2490	2100	2184	2353

Neubaubedarf 1 für 12 Jahre

84 WE

1.2 Ersatzbedarf ³⁾

bei problematischen Standorten etc.

0 WE

1.3 Wohnbaulandbedarf

Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf

84 WE

	Anzahl	Bauplatzgröße	Wohnbaulandbedarf	
Ein- und 2-Familienhäuser**)	72	800 m ²	5,76	ha
Mehrfamilienhäuser**)	12	400 m ²	0,48	ha

**) Verhältnis gemäß Wohnbautätigkeit 2003-2012 (siehe ÖEK-Erläuterungsbericht)

Summe
 x Faktor 3 ⁴⁾

6,24 ha

18,72 ha

2. WOHNBAULANDRESERVE

ermittelt aus 1. Flächenbilanz (siehe nächste Seite)

16,13 ha

¹⁾ rechnerisch ermittelt aus Bevölkerungszahl und Haushaltsgröße

²⁾ Quelle: ÖEK, verwendete Prognose(n): LSTAT 2007/2010, ÖROK 2010

³⁾ Ersatzbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen

⁴⁾ Reserve für Nicht-Wohnnutzungen (teilreg. Versorgungszentrum) und nicht mobilisierbares Bauland
 siehe Erläuterungsbericht

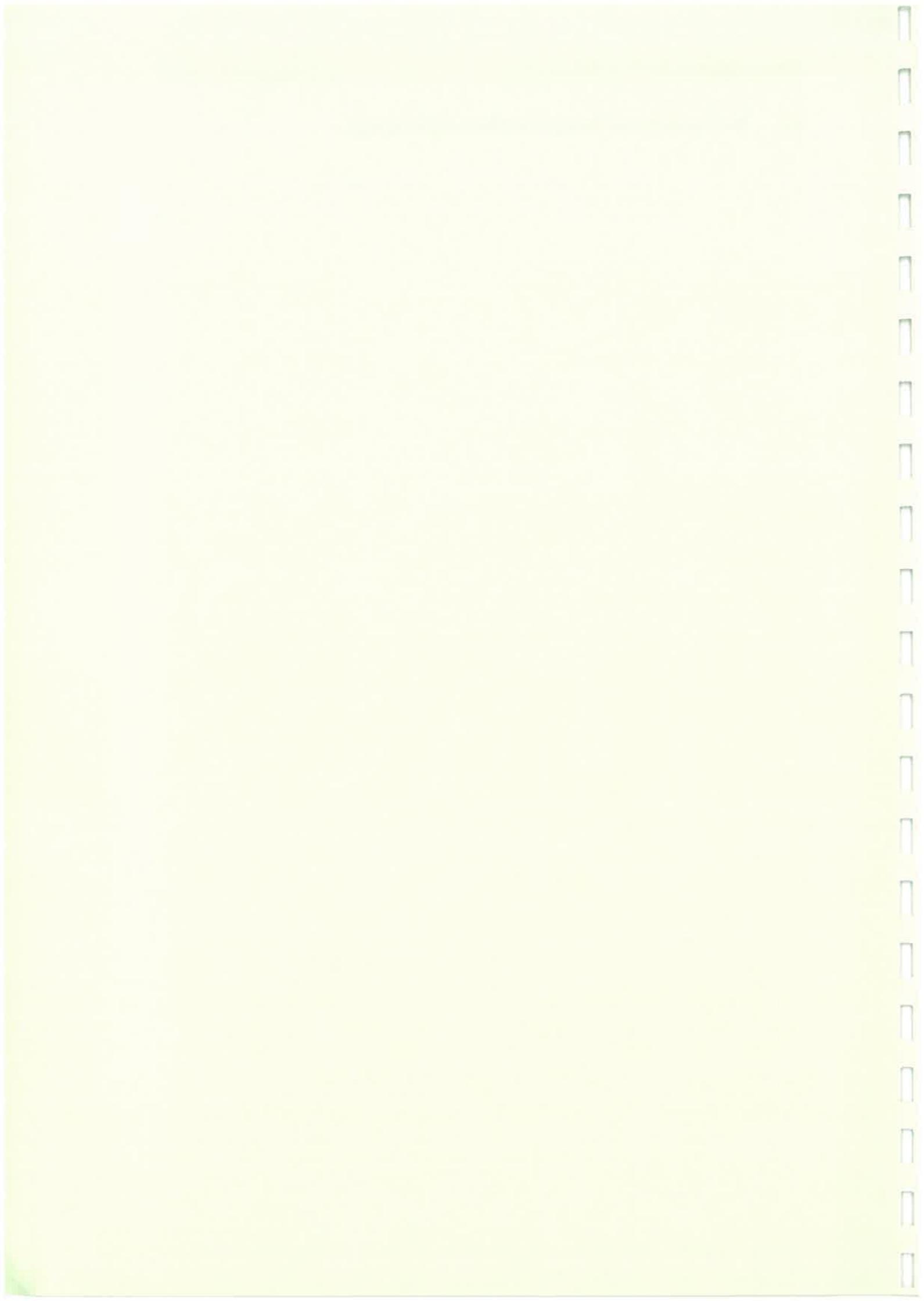


3. FLÄCHENBILANZ

Baugebiete in ha	Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF.				Flächenwidmungsplan Nr. 4.00				Veränderung					
	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
WR bzw [WR]	18,59	15,90	2,69	0,06	17,75	16,75	1,00	0,06	0,84	-4,5%	0,85	5,3%	-1,69	-62,8%
WA bzw [WA]	81,83	68,27	13,56		85,67	70,72	14,95	6,06	3,84	4,7%	2,45	3,6%	1,39	10,3%
KG	15,27	14,95	0,32	0,00	16,07	15,89	0,18	0,00	0,80	5,2%	0,94	6,3%	-0,14	-43,8%
DO	0,93	0,93	0,00		0,94	0,94	0,00		0,01	1,1%	0,01	1,1%	0,00	0,00
GG	21,59	14,36	7,23		20,83	15,96	4,87	1,83	-0,76	-3,5%	1,60	11,1%	-2,36	-32,6%
I/1	36,31	35,47	0,84		37,01	37,01			0,70	1,9%	1,54	4,3%	-0,84	0,00
I/2														
EH	14,63	3,59	11,04		14,01	8,46	5,55	5,00	-0,62	-4,2%	4,87	135,7%	-5,49	5,00
FW	8,35	7,49	0,86		0,00				-8,35		-7,49		-0,86	0,00
Wohnbauland	116,62	100,05	16,57	0,06	120,43	104,30	16,13	6,12	3,81	3,3%	4,25	4,2%	-0,44	-2,7%
Gesamt	197,50	160,96	36,54	0,06	192,28	165,73	26,55	12,95	-5,22	-2,6%	4,77	3,0%	-9,99	-27,3%
								48,79	12,89				12,89	49%



3.2 Stellungnahmen der WLV (Prüfung der Baulandeignung)



WLK	erl.
Scan	
Eingabe	

die-wildbach.at

Stadtgemeinde Eisenerz
Bauamt
8790 Eisenerz

Gebietsbauleitung Steiermark Ost

DI Wilhelm Machold
Sachbearbeiter

bruck@die-wildbach.at
Tel +43 3862 51957-
Fax +43 3862 51957-6
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

BIC: BUNDATWW
IBAN: AT270100000005060760
UID: ATU 391 22 007

Bruck an der Mur, am .2019

Geschäftszahl: 4-1-Eisenerz-439/1-2019

Betreff: FWP Eisenerz, Revision 4.00, Prüfung der Baulandeignung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Büro Pumpernig hat um die Prüfung der Baulandeignung für die Revision 4.00 des FWP Eisenerz angesucht. Dabei wurden die zu beurteilenden Grundstücke aufgezählt.

Grundlagen für die Beurteilung sind der rechtsgültige Gefahrenzonenplan Eisenerz, der Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der im September 2013 vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt wurde, der Entwurf zum neuen SAPRO (Stand 8.5.2019) und die Begehung am 10.7.2019.

Bei der Begehung der einzelnen Flächen wurde folgendes festgestellt:

- Gst. Nr. 121, 122/1, 122/4, 120/1, 120/2, 382/2, 82/6, 122/2, 122/3, .123, KG Münichthal:
Die Flächen liegen zum größten Teil in der Gelben und Roten Gefahrenzone der Ochsenbrandlawine.
Die unbebauten Baulandflächen auf Gst. 121, 122/1, 122/4, 120/1, 82/6 und 122/3 sind stark gefährdet (Lawinendruck > 3 kN/m²).
Das Gst. Nr. .123 ist leicht gefährdet (Lawinendruck > 1 kN/m² und < 3 kN/m²).
Das Gst. Nr. 120/2 ist in der Gelben Zone dort stark gefährdet, wo der Abstand zur Begrenzung der Gelben Gefahrenzone mehr als 14 m beträgt (Lawinendruck >

3 kN/m²). Auf den restlichen Flächen in der Gelben Zone dieses Grundstückes besteht leichte Gefährdung (Lawinendruck > 1 kN/m² und < 3 kN/m²).

Die Gst. Nr. 382/2 und 122/2 sind nördlich der Flucht der südlichen Grenze des Gst. Nr. 122/3 stark gefährdet (Lawinendruck > 3 kN/m²) und südlich dieser Flucht leicht gefährdet (Lawinendruck > 1 kN/m² und < 3 kN/m²).

- Gst. Nr. 198/1, 214/1 und 213, KG Münichthal

In der Roten Gefahrenzone der Östl. Zaunerkogellawine und der Roten Gefahrenzone des Kleinen Fölzbaches besteht eine starke Gefährdung.

In der Gelben Gefahrenzone des Kleinen Fölzbaches besteht dort eine starke Gefährdung, wo der Abstand zur Roten Gefahrenzone weniger als 3 m beträgt (Sicherheitsstreifen).

In der Gelben Gefahrenzone des Kleinen Fölzbaches besteht dort eine leichte Gefährdung, wo der Abstand zur Roten Gefahrenzone mehr als 3 m beträgt (Energiehöhe < 40 cm).

In der Gelben Gefahrenzone der Östl. Zaunerkogellawine besteht dort eine starke Gefährdung, wo der Abstand zur roten Gefahrenzone weniger als 30 m beträgt (Lawinendruck > 3 kN/m²).

In der Gelben Gefahrenzone der Östl. Zaunerkogellawine besteht dort eine leichte Gefährdung, wo der Abstand zur roten Gefahrenzone mehr als 30 m beträgt (Lawinendruck > 1 kN/m² und < 3 kN/m²).

In der Gelben Gefahrenzone des Inneren und Äußeren Münichthalgraben besteht geringer Gefährdung (Energiehöhe weniger als 40 cm).

Im Braunen Hinweisbereich auf Überflutung besteht geringer Gefährdung (Energiehöhe weniger als 40 cm).

- Gst. Nr. 62/2, 62/4, 173/2, 174/3, KG Münichthal

Das Gst. Nr. 62/2 liegt in der Gelben und Roten Gefahrenzone des Kreuzbaches und ist stark gefährdet (Energiehöhe > 0,4 m)

Das Gst. Nr. 62/4 liegt in der Gelben Gefahrenzone des Kreuzbaches und ist leicht gefährdet (Energiehöhe < 0,4 m)

Das Gst. Nr. 173/2 liegt tw. in der Gelben Gefahrenzone des Gr. Fölzbaches. Hier besteht eine geringe Gefährdung.

Das Gst. Nr. 174/3 liegt tw. in der Gelben Gefahrenzone des Herrgottbaches. Hier besteht eine geringe Gefährdung. Weiters liegt dieses Grundstück in einem Braunen Hinweisbereich, der auf die Gefahr von Überflutungen seitens des Erzbaches hinweist. Zuständig ist hier die Baubezirksleitung.

- Gst. Nr. 415/12 und 13/9, KG Münichthal, Gst. Nr. 86/5, KG Eisenerz
 Die Gst. Nr. 415/12 und 86/5 liegen in der Gelben Gefahrenzone des Schaflochbaches und sind gering gefährdet. (Energiehöhe < 40 cm)
 Das Gst. Nr. 13/9 liegt tw. in der Gelben Gefahrenzone des Schaflochbaches.
 Aufgrund der Steilheit besteht die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen. Die Gefährdung wird daher als stark beurteilt.
- Gst. Nr. 32/1, 27/1, 27/3, 202/2, 202/4 und 202/5, KG Trofeng
 Das Gst. Nr. 32/1 liegt tw. in der Gelben Gefahrenzone des Kölchbaches, der Kölchgrabenlawine und eines Braunen Hinweisbereiches auf Überflutung. Es herrscht geringe Gefährdung (Energiehöhe Überflutung < 40, Lawinendruck zwischen 1 und 3 kN/m²)
 Das Gst. Nr. 27/1 liegt in der Roten und Gelben Gefahrenzone der Kölchgrabenlawine und des Kölchbaches. Bei einem Abstand von mehr als 20 m zur westlichen Begrenzung der Gelben Gefahrenzone der Kölchgrabenlawine (in Richtung Osten gemessen) besteht starke Gefährdung. Bei einem Abstand von weniger als 20 m zur westlichen Begrenzung der Gelben Gefahrenzone der Kölchgrabenlawine sowie westlich der westlichen Begrenzung der Gelben Gefahrenzone der Kölchgrabenlawine besteht geringe Gefährdung (Energiehöhe Überflutung < 40 cm und Lawinendruck > 1 kN/m² und < 3 kN/m²).
 Die Gst. Nr. 202/2, 202/5 und 27/3 liegen tw. in der Gelben Gefahrenzone der Kölchgrabenlawine und des Kölchbaches. Es besteht geringe Gefährdung (Energiehöhe Überflutung < 40 cm und Lawinendruck > 1 kN/m² und < 3 kN/m²).
 Das Gst. Nr. 202/4 liegt in der Roten Gefahrenzone der Kölchgrabenlawine und des Kölchbaches und ist stark gefährdet.
- Gst. Nr. 35/5, 33/5, 33/10, KG Eisenerz
 Der östliche Teil des Grundstückes 35/5 (bis 10 m Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze) sowie die Gst. Nr. 33/5 und 33/10 liegen in der Gelben Gefahrenzone des Schedlwiesgrabenbaches und sind stark gefährdet (Geschiebeablagerung > 40 cm)
 Der westliche Teil des Grundstückes 35/5 (mehr als 10 m Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze) liegt in der Gelben Gefahrenzone des Schedlwiesgrabenbaches und ist leicht gefährdet (Geschiebeablagerung < 40 cm).
- Gst. Nr. 37/16, 37/19, 37/114, 37/121 und 37/127, KG Eisenerz:
 Diese Grundstücke liegen alle in der Gelben Gefahrenzone des Augrabens und sind gering gefährdet (Energiehöhe Überflutung < 40 cm).

- Gst. Nr. 411/18 und 37/1, KG Eisenerz:
Diese Grundstücke liegen in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Augrabens und Pfaffensteingrabenlawine und sind stark gefährdet (Energiehöhe Überflutung > 40 cm, Lawinendruck > 3 kN/m²). Ausnahme ist der östliche Bereich der unbebauten Baufläche auf Gst. Nr. 37/1, wo ab einem Abstand von 10 zur Roten Gefahrenzone des Augrabens nur geringe Gefährdung seitens des Augrabens besteht (Energiehöhe Überflutung < 40 cm).
- Gst. Nr. 234/2, 223/23, 223/21, 223/8, 212/9, 212/6, 484/4, KG Eisenerz, Gst. Nr. 412/2 und 412/1, KG Trofeng
Das Gst. Nr. 223/23, KG Eisenerz, liegt in der Gelben Gefahrenzone des Augrabens. Hier besteht starke Gefährdung (Geschiebeablagerung > 0,4 m).
Das Gst. Nr. 223/21, KG Eisenerz, liegt in der Gelben und Roten Gefahrenzone des Augrabens. In der Roten Zone und bis zu einem Abstand von 3 m zur Roten Gefahrenzone besteht eine starke Gefährdung (Seitenerosion).
Die Gst. Nr. 234/2, 223/8, 212/9, 212/6, 484/4, KG Eisenerz und Gst. Nr. 412/2, 412/1, KG Trofeng, liegen in der Gelben Gefahrenzone des Augrabens. Hier besteht geringe Gefährdung (Energiehöhe Überflutung bis 40 cm).
- Gst. Nr. 207/1, 400/1, 401, 388, KG Eisenerz
Das Gst. Nr. 207/1 liegt in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Augrabens. Hier besteht starke Gefährdung (Geschiebeablagerung und Überflutung > 40 cm)
Die Gst. Nr. 400/1, 401 und 388 liegen in der Gelben Gefahrenzone des Augrabens. Hier besteht geringe Gefährdung (Überflutungshöhe < 40 cm).
- Gst. Nr. 507, 509/9, 509/10, 556/1, 509/13, KG Krumpental
Das Gst. Nr. 507 liegt in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Koglergrabens und in der Gelben Gefahrenzone des Leiseringgrabens. Das Gst. Nr. 509/10 liegt in der Gelben Gefahrenzone des Koglergrabens und des Leiseringgrabens. Die Grundstücke 509/9 und 509/13 liegen in der Gelben Gefahrenzone des Koglergrabens. Aufgrund der Steilheit besteht die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen. Daher besteht auf allen Grundstücken starke Gefährdung. Das Gst. Nr. 556/1 ist eine Gemeindestraße und wurde nicht bewertet.
- Gst. Nr. 222, 221/10, 224/1, 423/6, 423/1, 440, KG Krumpental
Die Gst. 222, 221/10 und 224/1 liegen in der Gelben Gefahrenzone des Kalkgrabens und des Stadlergrabens sowie in einem Braunen Hinweissbereich wegen Überflutung. Es besteht geringe Gefährdung durch Überflutung (Energiehöhe < 40 cm).

Die Gst. Nr. 423/6, 423/1 und 440 liegen teilweise in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Ramsaubaches. Die Flächen in der Gefahrenzone des Ramsaubaches sind stark gefährdet (Seitenerosion). Weiters liegen diese Grundstücke in der Gelben Gefahrenzone des Kalkgrabens und des Stadlergrabens. Von dieser Seite besteht geringe Gefährdung durch Überflutung (Energiehöhe < 40 cm).

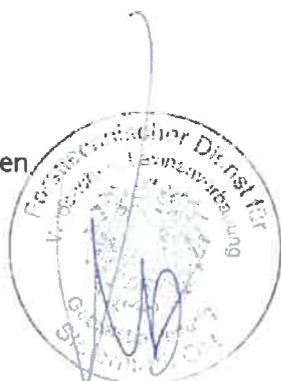
- Gst. Nr. 420/1, 420/2, 420/8 und 420/9, KG Krumpental
Die Flächen liegen in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Stadlergrabens und des Kalkgrabens. Es besteht starke Gefährdung durch Überflutung und Überschotterung (Höhe > 40 cm).
- Gst. Nr. 396/2 und 396/3, KG Krumpental
Die Grundstücke liegen teilweise in der Gelben und Roten Gefahrenzone des Ramsaubaches. Hier besteht starke Gefährdung (primär Seitenerosion).
Weiters liegen die Grundstücke teilweise in der Gelben Gefahrenzone des Weißenbaches. Bis zu einem Abstand von 5 m zur Roten Gefahrenzone besteht eine starke Gefährdung (Seitenerosion). Der restliche Bereich der Gelben Gefahrenzone des Weißenbaches ist gering gefährdet (Überflutung und Überschotterung < 40 cm).
- Gst. Nr. 338/9, 338/10, 338/8, 338/7, 338/3 und 338/2, KG Krumpental
Die Grundstücke liegen in der Gelben Gefahrenzone des Lasitzenbaches. Von dieser Seite besteht geringe Gefährdung (Energiehöhe Überflutung < 40 cm). Weiters liegen die Grundstücke in der Gelben und zu einem geringen Teil auch in der Roten Gefahrenzone des Schlingerbaches. In der Roten Gefahrenzone sowie in den bachnahen Bereichen der Gelben Gefahrenzone (bis zu einem Abstand von 3 m zur Roten Gefahrenzone besteht starke Gefährdung (Seitenerosion)).
- Gst. Nr. 313/1, 313/4, 314, 311/1, 302/1, 256/39, KG Krumpental
Das unbebaute Bauland auf Gst. Nr. 256/39 liegt in der gelben Gefahrenzone des Lasitzenbaches und ist gering gefährdet (Energiehöhe < 40 cm).
Das unbebaute Bauland auf Gst. Nr. 314 und 302/1 liegt in der gelben Gefahrenzone des Lasitzenbaches und ist stark gefährdet (Energiehöhe > 40 cm).
Das unbebaute Bauland auf Gst. Nr. 313/1, 313/4 und 311/1 liegt in der gelben und Roten Gefahrenzone des Lasitzenbaches. Weiters liegt das unbebaute Bauland in der Gelben Gefahrenzone des Ramsaubaches und der Donnersalmlawine. Im Bereich der Böschung des Ramsaubaches ist weiters ein Brauner Hinweisbereich auf Rutschungsgefährdung ausgewiesen. In der Gelben Gefahrenzone des Ramsaubaches und im Braunen Hinweisbereich (Rutschung) herrscht starke Gefährdung (Rutschung, Seitenerosion). Der Lawinendruck seitens der Donnersalmlawine ist mäßig (zwischen

1 und 3 kN/m²). Die Gefährdung der 3 obgenannten Grundstücke von Seiten des Lasitzenbaches ist sehr unterschiedlich ist in der beiliegenden Karte „Gefährdungskartierung Lasitzenbach, Bereich JUFA“ dargestellt.

- Gst. Nr. .354 und 92/7, KG Eisenerz
Der Braune Hinweisbereich auf Überflutung weist auf die Gefährdung durch den Erzbach hin. Dieser liegt im Zuständigkeitsbereich des Wasserbaues.

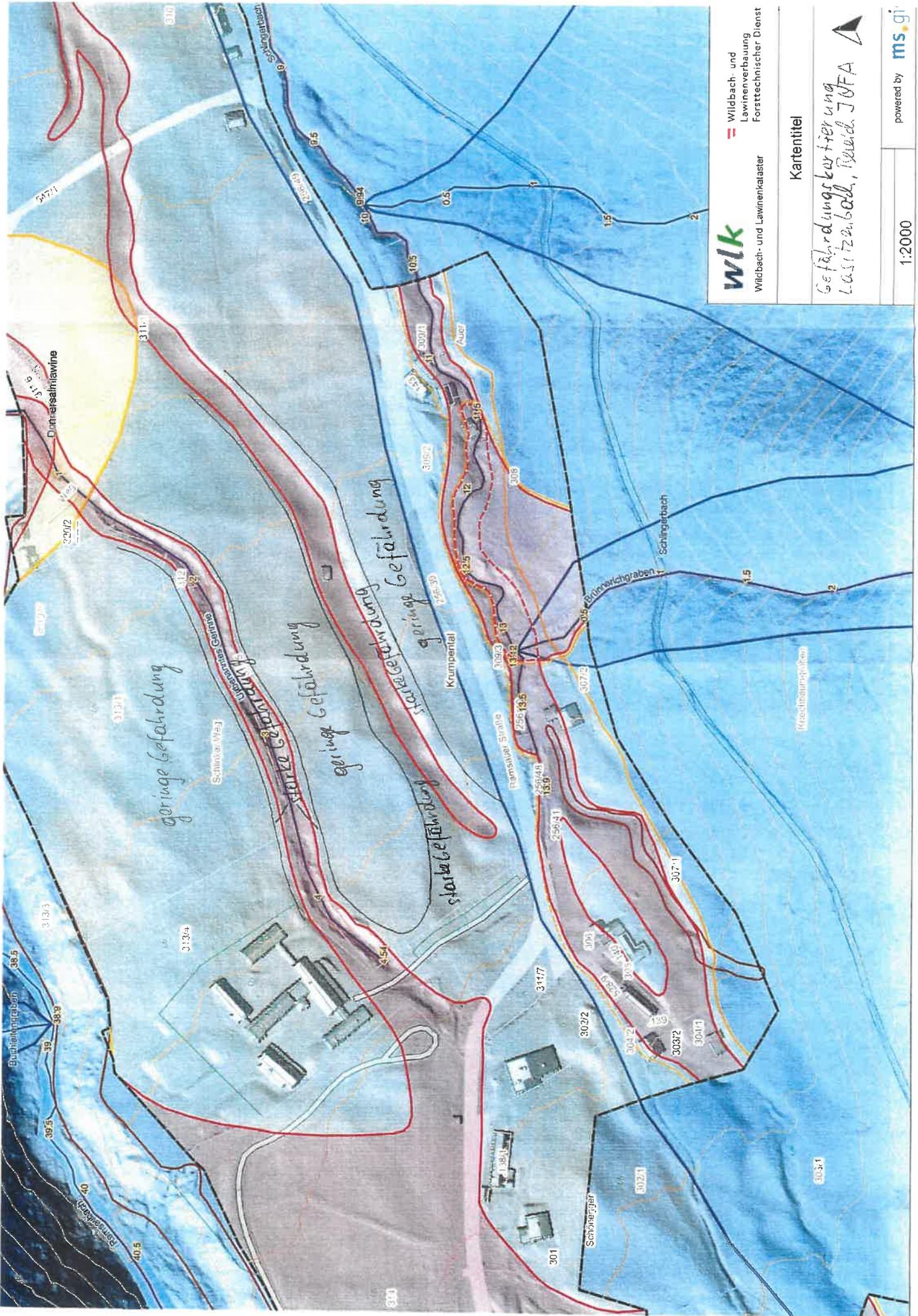
Mit freundlichen Grüßen

HR DI Martin Streit
Gebietsbauleiter



Beilage: Gefährdungskartierung Lasitzenbach, Bereich JUFA

Ergeht per Email an: siegrun.rutrecht@pumpernig.at



wlk

Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst
Wildbach- und Lawinenkataster

Kartentitel

Gefährdungskartierung
Lauterbach, Bereich JüFA

1:2000

powered by **ms.gi**

Von: Schwarz-Funder Michael <Michael.Schwarz-Funder@die-wildbach.at>
Gesendet: Mittwoch, 17. Februar 2021 12:14
An: Siegrun Rutrecht <siegrun.rutrecht@pumpernig.at>
Cc: GBL STMK-Ost <bruck@die-wildbach.at>
Betreff: AW: Prüfung der Baulandeignung - Antwort

GZ: 4-Ramsaubach-139/3-2021

Sehr geehrte Frau Mag. Rutrecht,

bezüglich Ihrer Anfrage kann von Seiten der Wildbach und Lawinenverbauung folgend Stellung genommen werden:

Grundlage für diese Stellungnahme bildet der aktuelle Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Eisenerz sowie die Anfrage bezüglich einer Gefahrenbeschreibung per Mail m. d. GZ: 4-Ramsaubach-139/2-2021 v. 11.12.2020.

das gegenständliche Grundstück bzw. dessen Teilbereich gemäß Anfrage (GZ: 4-Ramsaubach-139/2-2021 v. 11.12.2020), befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Stadlergrabens und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach entwässert ein Einzugsgebiet von 0,82 km². Beim 150 jährlichen Bemessungsereignis beträgt die Durchflussmenge 12 m³/s; die Geschiebefracht beim Bemessungsereignis liegt bei 2000 m³.

Insbesondere bei starker Geschiebe- und Wildholzmobilisierung kann es zu rechtsufrigen Bachausbrüchen kommen, wobei das Wasser nahe der Straße speziell auch bei Überlastung des Gerinnes in den gegenständlichen Bereich abfließen und Schäden durch Überflutungen und Ablagerungen von Geschiebe verursachen kann. Die zu erwartenden Energiehöhen liegen im beschriebenen Ereignisfall unter 0,4 m im überwiegenden Teil der Fläche.

Mit freundlichen Grüßen,
Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Steiermark Ost

DI Michael Schwarz-Funder

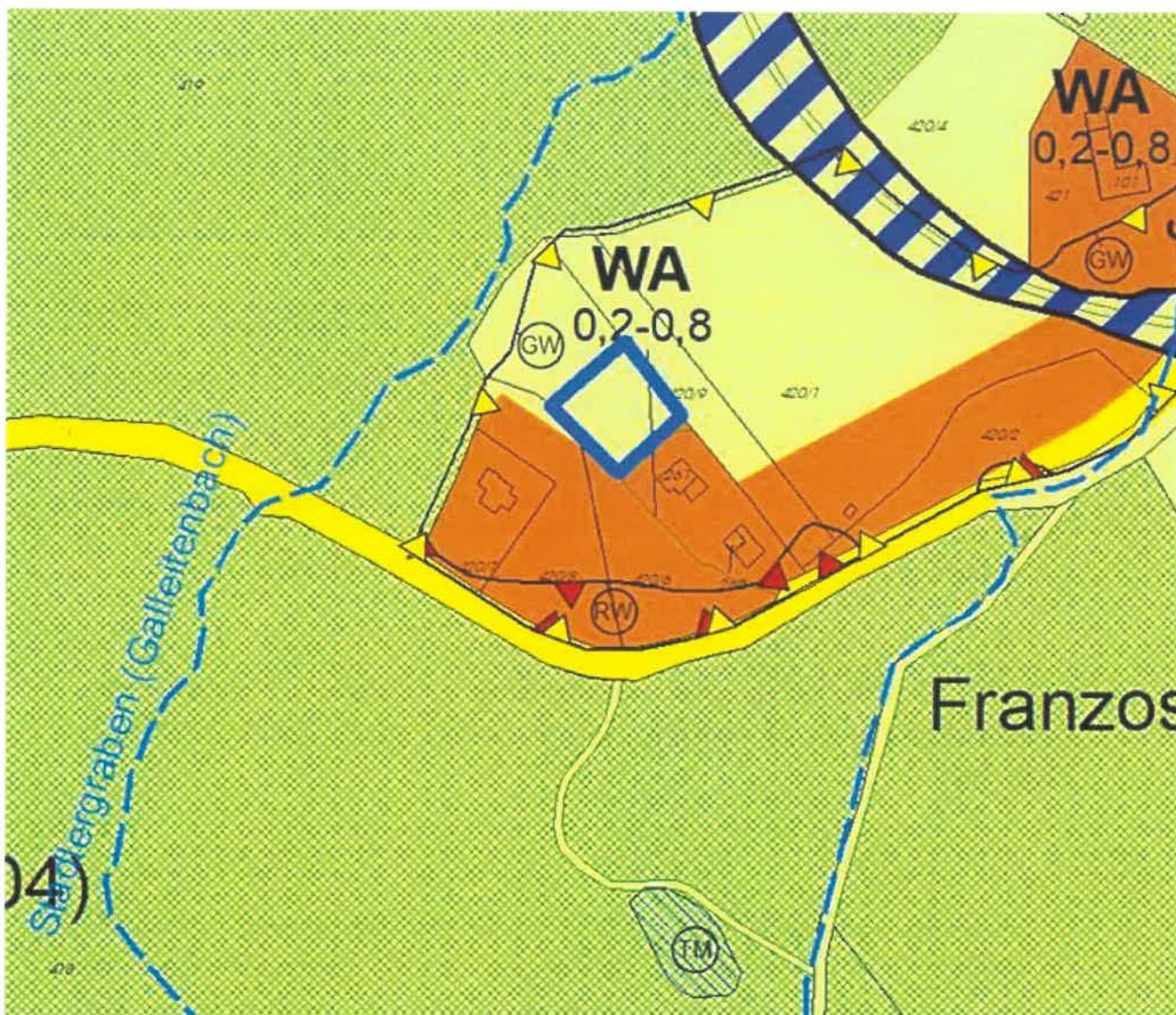
+43 3862 519 57-25
Fax +43 3862 519 57 - 6
Mobil +43 664 113 63 34
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur
michael.funder@die-wildbach.at
die-wildbach.at

Von: Siegrun Rutrecht
Gesendet: Freitag, 11. Dezember 2020 08:56
An: alfred.ellmer@die-wildbach.at
Betreff: Prüfung der Baulandeignung

Sehr geehrter Herr DI Ellmer,

unser Büro führt derzeit die Revision zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Eisenerz durch.

Im Zuge dessen wurden die unbebauten Grundstücke bereits einer Prüfung der Baulandeignung unterzogen (GZ: 4-1-Eisenerz-439/1-2019). Nun ist noch ein Bauwunsch für das Grdst. Nr. 420/6, KG Krumpental eingelangt, welcher in der gelben Wildbachgefahrenzone liegt.



Ich ersuche höflichst um Überprüfung der Baulanddeignung auf Basis des Entwurfes zum neuen SAPRO Hochwasser für o.a. Grundstück.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Siegrun Rutrecht

Pumpernig & Partner ZT GmbH
Mariahilferstraße 20/I
8020 Graz

E-Mail: siegrun.rutrecht@pumpernig.at

Tel.: 0316 - 83 31 70 - 41

Fax: 0316 - 83 31 70 - 3

UID-Nr.: ATU74945438

FB-Nr.: FN 519739y

Gerichtsstand: Graz

Dieses E-Mail und allfällige Attachements sind ausschließlich für den benannten Adressaten bestimmt. Die in diesem E-Mail, sowie allfälligem Attachment enthaltenen Informationen sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Dieses E-Mail darf, ebenso wie allfällige Attachements, nur von dem oder den benannten Adressaten gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrücke zu vernichten und diese E-Mail-Datei, sowie allfällige Attachements nach DSGVO Art.17 Abs.1 lit d, zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten und Dateien können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung ausschließen.

Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1
8790 Eisenerz

Gebietsbauleitung Steiermark Ost
bruck@die-wildbach.at

Dipl.-Ing. Schwarz-Funder Michael, BSc.
Sachbearbeiter

michael.schwarz-funder@die-wildbach.at
Tel +43 3862 51957-25
Fax +43 3862 51957-6
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bruck@die-wildbach.at zu richten.

Bruck an der Mur, am 22.11.2021

Geschäftszahl: 4-Eisenerz-1130/2-2021

Ihr Zeichen:

Betreff: Beschreibung der Gefährdung bezüglich Prüfung der Baulandeignung durch Behörde – Grst. 191/2, 232/2, 233/1, 183/1; KG Münichtal

das Büro Pumpernig & Partner ZT GmbH hat um eine Gefahrenbeschreibung zur Prüfung der Baulandeignung, für die derzeit laufende Revision des FWP Eisenerz, im Namen der Stadtgemeinde angesucht. Dabei wurden die zu beurteilenden Grundstücke aufgezählt (Mail mit der GZ: 4-Eisenerz-1130-2021 u. 4-Eisenerz-1130/1-2021 v. 22.10.2021 u. 11.11.2021).

Grundlagen für die Gefahrenbeschreibung sind der rechtsgültige Gefahrenzonenplan Eisenerz, der Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der im September 2013 vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinerverbauung erstellt wurde und das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser).

- **Grst. 191/2 u. 190/1, KG Münichtal:**

Die Flächen liegen im westlichen Teil innerhalb der Roten und Gelben Lawinengefährdungzone der Östlichen Zaunerkogellawine. Die fünf räumlich getrennten Anbruchgebiete der Östlichen Zaunerkogellawine befinden sich am Ost-Hang des Zaunerkogels (1704 m) in einer Seehöhe zwischen 1630 m und 1330 m. Aufgrund der Topographie sind die potentiellen

Anbruchkubaturen gering. Bekannte Anbruch Ursachen sind große Neuschneemengen nach starker Bewindung.

Die östliche Zaunerkogellawine ist als Staub-Mischlawine klassifiziert. Innerhalb der Gelben Lawinen Gefahrenzone ist eine flächenhafte Gefährdung (Personenschäden nicht ausgeschlossen, Lebensgefahr) gegeben.



Abbildung 1: Gefahrenzonen im gegenständlichen Bereich (Grst 191/2 u. 190/1)

Zusätzlich erstreckt sich an den westlichen Grundstücksgrenzen anliegend die Rote und Gelbe Gefahrenzone des kleinen Fölzbach. Der kleine Fölzbach weist ab der Sperre bei ca. hm 8,4 ein Einzugsgebiet von 1,85 km² auf. Das 150-jährliche Bemessungsereignis beträgt 13m³/s und die Geschiebefracht 500m³. Bachabwärts der Filtersperre ist der kleine Fölzbach schwach geschiebeführend. Gemäß ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan beschränkt sich in diesem Gerinneabschnitt die Gefahrenzone des kleinen Fölzbaches auf den unmittelbaren Gerinnebereich. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume bei natürlich fließenden Gewässern ein Uferstreifen von 10 m zur Bachböschungsoberkante freigehalten werden muss.

- **Grst. 232/2, 233/1 u. 183/1, KG Münichtal:**

Im Bereich des Grundstücks 183/1 sind keine Gefahrenzonen verzeichnet. Die Grundstücke 233/1 und 232/2 liegen im westlichen Randbereich in der Gelben Lawinen Gefahrenzone der Rotriegel- und der Hopfrieserlawine.

Das Anbruchgebiet der Hopfrieserlawine befindet sich am Südost-Hang des Zaunerkogels (1704 m) in einer Seehöhe zwischen 1560 m und 1460 m. Der Bereich ist durch Kalkschutt gekennzeichnet. Bekannte Anbruchursachen sind Selbstaumlösungen nach Starkschneefällen; Naßschneelawinen nach Temperaturanstieg oder Regenfällen. Die Hopfrieserlawine ist als trockene Fließlawine klassifiziert.

Das Anbruchgebiet der Rotriegellawine befindet sich am Südost-Hang des Rotriegels (1879 m) in einer Seehöhe zwischen 1870 m und 1750 m. Der Bereich ist durch Felsen und alpine Grasnarbe gekennzeichnet. Über das Gipfelplateau können erhebliche Mengen an Neuschnee aus NW in das Anbruchgebiet verfrachtet werden. Die Rotriegellawine ist als Staub-Mischlawine klassifiziert.

Innerhalb der Gelben Lawinen Gefahrenzone ist eine flächenhafte Gefährdung (Personenschäden nicht ausgeschlossen, Lebensgefahr) gegeben.



Abbildung 2: Gefahrenzonen im gegenständlichen Bereich (Grst 232/2 u. 233/1)

Zusätzlich erstreckt sich an der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 232/2 anliegend die Rote und Gelbe Gefahrenzone des kleinen Fölbach. Der kleine Fölbach weist ab der Sperre bei ca. hm 8,4 ein Einzugsgebiet von 1,85 km² auf. Das 150-jährliche Bemessungsereignis beträgt 13m³/s und die Geschiebefracht 500m³. Bachabwärts der Filtersperre ist der kleine Fölbach schwach geschiebeführend. Gemäß ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan beschränkt sich die Gefahrenzone des kleinen Fölbaches in diesem Gerinneabschnitt auf den unmittelbaren Gerinnebereich. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume bei natürlich fließenden Gewässern ein Uferstreifen von 10 m zur Bachböschungsoberkante freigehalten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



HR DI Martin Streit

Gebietsbauleiter

Ergeht per Email an: Stadtgemeinde Eisenerz u. Büro Pumpernig & Partner ZT GmbH
(sieggrun.rutrecht@pumpernig.at)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 - Graz

Gebietsbauleitung Steiermark Ost
bruck@die-wildbach.at

Dipl.-Ing. Schwarz-Funder Michael, BSc.
Sachbearbeiter

michael.schwarz-funder@die-wildbach.at
Tel +43 3862 51957-25
Fax +43 3862 51957-6
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bruck@die-wildbach.at zu richten.

Bruck an der Mur, am 02.06.2022

Geschäftszahl: 4-1-Eisenerz-25/2-2022

Ihr Zeichen:

Betreff: FWP Eisenerz 4.00 Vorbegutachtung Revision - Stellungnahme

Grundlage für die Stellungnahme ist der aktuelle Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Eisenerz (Revision 2015) und der von der Sektion Steiermark mit der Raumplanungsabteilung vom Land Steiermark ausgearbeitete Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“, die von Seiten des Planungsbüros Pumpernig zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Begleitschreiben (GZ: 4-1-Eisenerz-25/1-2022 v. 31.05.2022) sowie das Telefonat mit DI Eppensteiner vom 01.06.2022.

Dem Leitfaden entsprechend, sollen (Neu-) Ausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können. In den von Seiten der Abt. 13 übermittelten Unterlagen des Planungsbüros Pumpernig sind, die auf ihre Gefährdung aus wildbachtechnischer Sicht zu beurteilenden Flächen bzw. Grundstücke dargestellt.

Die jeweiligen Stellungnahmen bezüglich der Gefährdungslage auf den gegenständlichen Grundstücken bzw. Bereichen, lauten folgendermaßen:

1. VA Erzberg GmbH – Bahnhof:



Abb. 1: Bereich laut Anfrage li. (schwarz strichlierte Linie); Gefahrenzonen im gegenständlichen Bereich re.

Der gegenständliche Bereich liegt zur Gänze außerhalb der Gefahrenzonen der Wildbach und Lawinenverbauung.

2. VA Erzberg GmbH – Blumau (Grst 423/6, 221/10 (Teilfl.), 224/1 u. 222; KG Krumpental)



Abb. 2: Bereich laut Anfrage li. (schwarz strichlierte Linie); Gefahrenzonen Hinweisbereiche und Grenzen der Raumrelevanz im gegenständlichen Bereich re.

Die gegenständlichen Grundstücke bzw. Teilflächen liegen zur Gänze innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Kalkgrabens und des Stadlergrabens.

Der Stadlerbach entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,82 km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 12 m³/s und einer Geschiebefracht von 3.000 m³ zu rechnen.

Der Kalkgraben entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,36 km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 6,5 m³/s und einer Geschiebefracht von 700 m³ zu rechnen.

Die Gefährdung der Grundstücke durch Überflutung und Überschotterung aus südlicher bis südwestlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen, Erosion und Geschiebeablagerungen.

Zudem liegen die Grundstücke teilweise in einem Braunen Hinweisbereich Überflutung. Braune Hinweisbereiche sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen im Rahmen der Gefahrenzonenplanung festgestellt wurde, dass sie anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Überflutung durch starken Oberflächenabfluss ausgesetzt sind.

Im gegenständlichen Bereich ist von Energiehöhen (Überflutung) und Geschiebeablagerungen (Feingeschiebe und Schlamm) unter 0,4 m im beschriebenen Ereignisfall auszugehen.

3. Hofer Forst GmbH



Abb. 3: Bereich laut Anfrage li. (schwarz strichlierte Linie); Gefahrenzonen Hinweisbereiche und Grenzen der Raumrelevanz im gegenständlichen Bereich re.

Die gegenständlichen Grundstücke bzw. Teilflächen (Abb. 3) liegen teilweise innerhalb der Roten und Gelben Gefahrenzone des kleinen Fölzbach.

Der kleine Fölbach entwässert im gegenständlichen Bereich ein 2,74 km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 15 m³/s und einer Geschiebefracht von 500 m³ zu rechnen.

Es wurde ein Geschieberückhalt und ein Gerinneausbau errichtet im Jahr 2015. Die bestehende Verbauung vermindert bei einem Bemessungsereignis die Auswirkungen massiv, es sind nur noch geringfügige Überflutungen unter 0,4 m Energiehöhe innerhalb der Gelben Gefahrenzone (abseits des Gerinnebereichs) zu erwarten.

Aus wildbachtechnischer Sicht ist ein Mindestabstand (10 m) zum Gewässer lt. SAPRO Hochwasser, zum Zweck der Instandhaltung der bestehenden Verbauung, von einer Bebauung freizuhalten.

Der gegenständliche Bereich liegt zudem teilweise innerhalb Gelben Lawinengefahrenzone der östlichen Zaunerkogellawine. Die fünf räumlich getrennten Anbruchgebiete der Östlichen Zaunerkogellawine befinden sich am Ost-Hang des Zaunerkogels (1704 m) in einer Seehöhe zwischen 1630 m und 1330 m. Aufgrund der Topographie sind die potentiellen Anbruchkubaturen gering. Bekannte Anbruch Ursachen sind große Neuschneemengen nach starker Bewindung. Die östliche Zaunerkogellawine ist als Staub-Mischlawine klassifiziert.

Innerhalb der Gelben Lawinen Gefahrenzone ist eine flächenhafte Gefährdung (Personenschäden nicht ausgeschlossen) gegeben.

4. Fam. Robanser

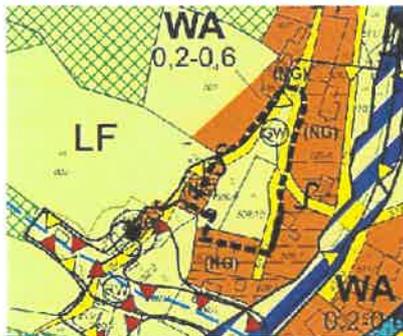


Abb. 4: Bereich laut Anfrage li. (schwarz strichlierte Linie); Gefahrenzonen Hinweisbereiche und Grenzen der Raumrelevanz im gegenständlichen Bereich re.

Die gegenständlichen Grundstücke bzw. Teilflächen liegen (Abb. 4) innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Kogler- und des Leiseringgrabens.

Der Koglergraben entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,15 km² großes Einzugsgebiet und ist als murfähig klassifiziert. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 6 m³/s und einer Geschiebefracht von 900 m³ zu rechnen.

Der Leiseringgraben entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,22 km² großes Einzugsgebiet und ist als murfähig klassifiziert. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 7 m³/s und einer Geschiebefracht von 900 m³ zu rechnen.

Die Gefährdung der Grundstücke durch Überflutung und Überschotterung aus westlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen, Erosion und Geschiebeablagerungen.

Im gegenständlichen Bereich ist von Energiehöhen (Überflutung) und Geschiebeablagerungen (Feingeschiebe und Schlamm) unter 0,4 m im beschriebenen Ereignisfall auszugehen. Aufgrund der zu erwartenden Intensität und der Morphologie ist jedoch eine Gefährdung durch die Bildung von Erosionsrinnen im Zuge des beschriebenen Ereignisses nicht auszuschließen.

5. Trofeng

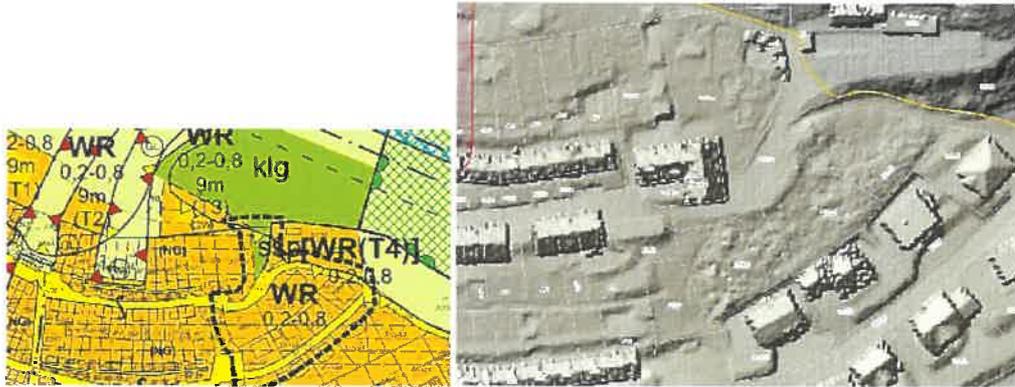


Abb. 5: Bereich laut Anfrage li. (schwarz strichlierte Linie); Gefahrenzonen im gegenständlichen Bereich re.

Die gegenständlichen Grundstücke bzw. Teilflächen liegen (Abb. 5) innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Augrabens.

Der Au Graben entwässert im gegenständlichen Bereich ein 0,95km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 19 m³/s und einer Geschiebefracht von 4.000 m³ zu rechnen.

Die Gefährdung der Grundstücke durch Überflutung und Überschotterung aus westlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen, Erosion und Geschiebeablagerungen.

Im gegenständlichen Bereich ist von Energiehöhen (Überflutung) und Geschiebeablagerungen (Feingeschiebe und Schlamm) unter 0,4 m im beschriebenen Ereignisfall auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

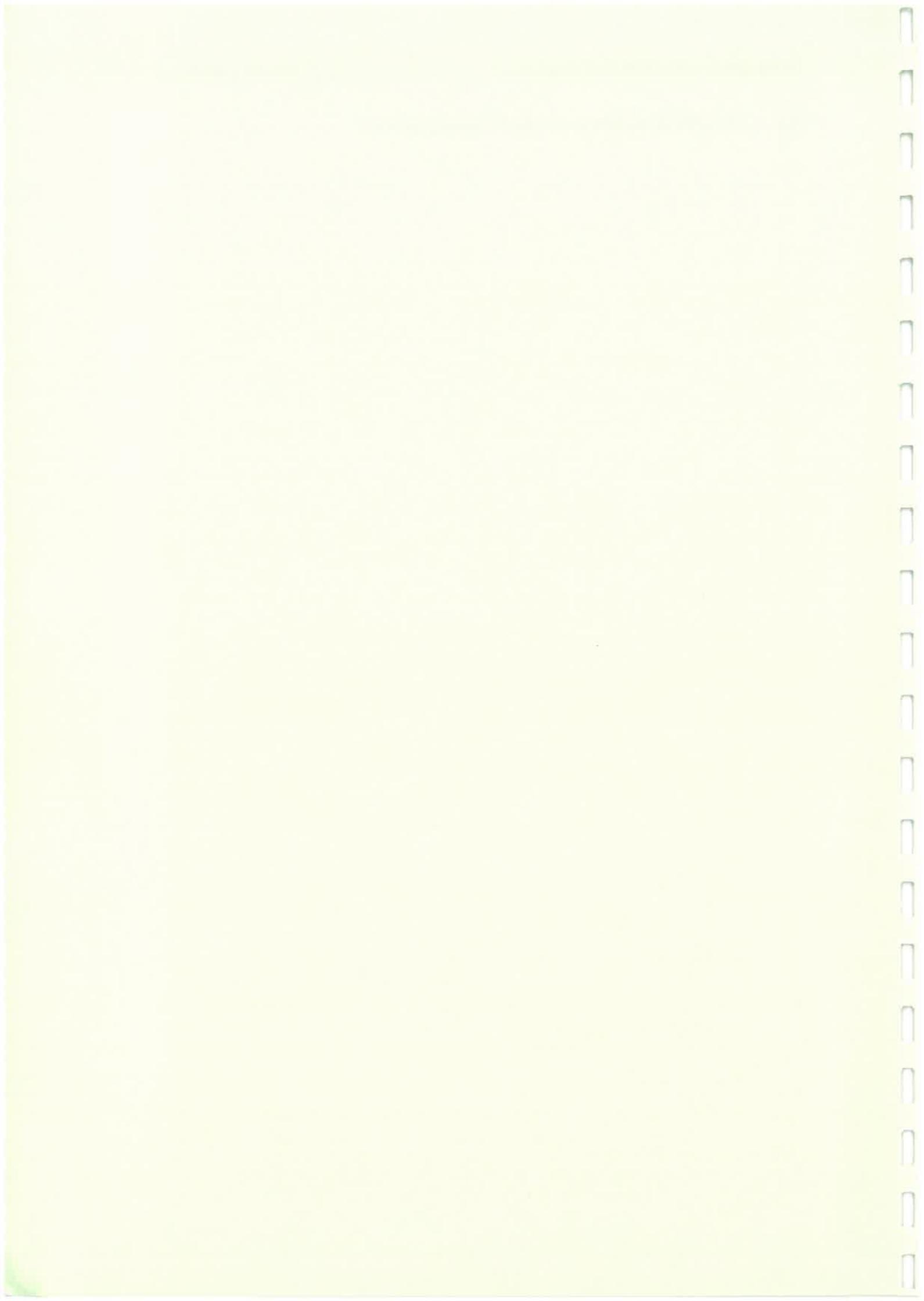
HR DI Martin Streit

Gebietsbauleiter

Ergeht per Email an: Stadtgemeinde Eisenerz und Abt. 13 d. Steiermärkischen Landesregierung (abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at)



3.3 Übersicht der Berechnungen der Tierhaltungsbetriebe

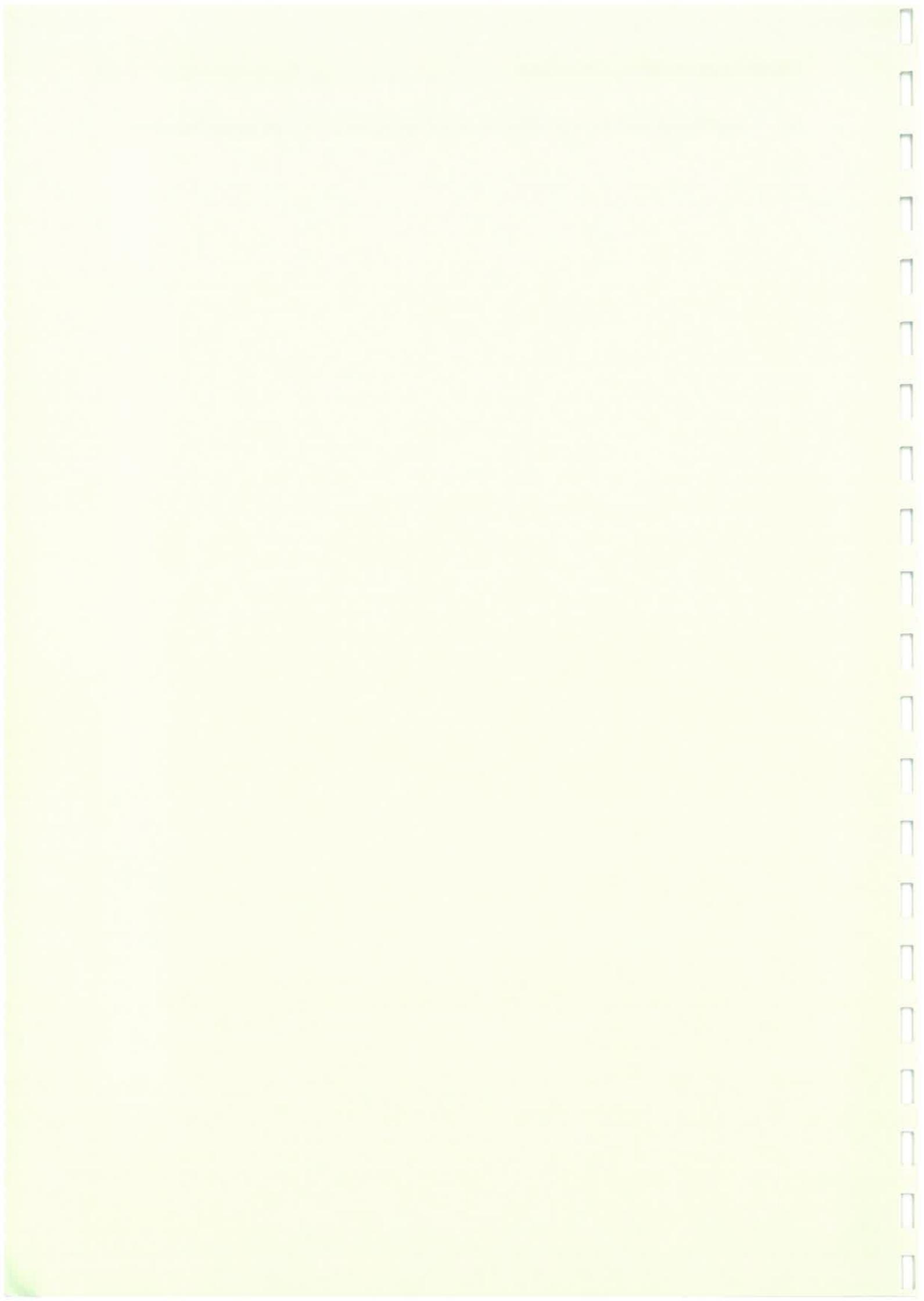


Tierhaltungsbetriebe der Stadtgemeinde Eisenerz

Lfd. Nr.	Grdst.Nr.	KG	Katastralgemeinde	GZ	BEL	GER
9	484	60104	Krumpental	6,4	32	63
12	.86	60104	Krumpental	0,4	8	16
14	328	60104	Krumpental	1,4	15	30
16	.12/1	60105	Münichthal	6,1	31	62
18	393/2	60104	Krumpental	6,1	31	62
21	.143	60104	Krumpental	0,3	6	13
24	.170/2	60104	Krumpental	2	18	35
25	.43/2	60101	Eisenerz	0,1	4	7
26	.43/1	60101	Eisenerz	1,1	13	27
28	392	60104	Krumpental	1,1	13	27
30	215/13	60104	Krumpental	3,3	23	46
31	.29/1	60105	Münichthal	7,6	34	69
34	.59	60105	Münichthal	1	12	25
37	.16	60108	Trofeng	0,1	5	9

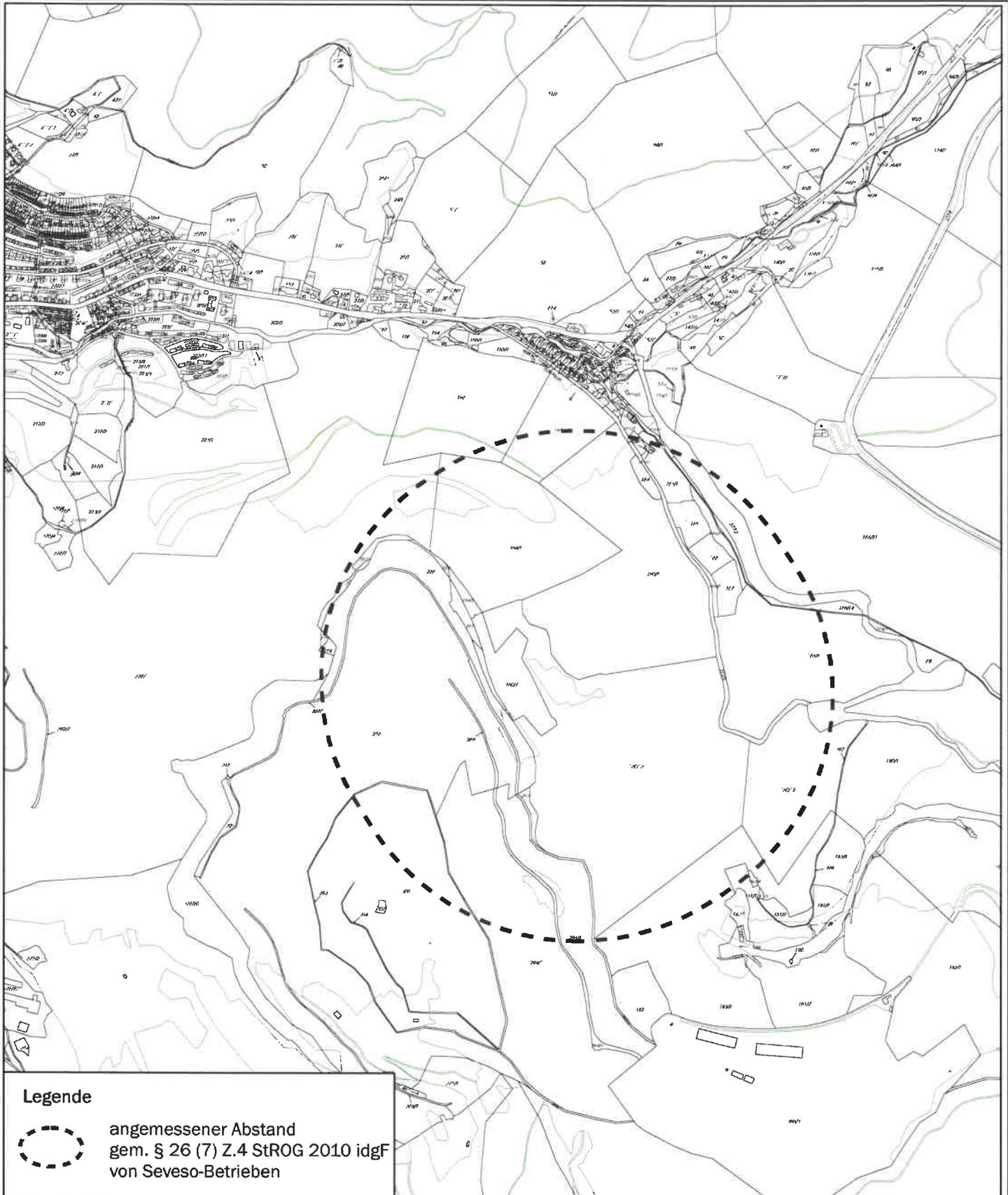


3.4 angemessenen Abstand gemäß § 26 (7) Z.4 StROG 2010 idgF. von Seveso-Betrieben



STADTGEMEINDE EISENERZ

Beilage zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00
angemessener Abstand gem. § 26 (7) Z.4 StROG 2010 idgF
von Seveso-Betrieben



Legende



angemessener Abstand
gem. § 26 (7) Z.4 StROG 2010 idgF
von Seveso-Betrieben



Bearb.: Ep/Ru
Stand: 09.12.2021
GZ: 068FR17

1:15 000

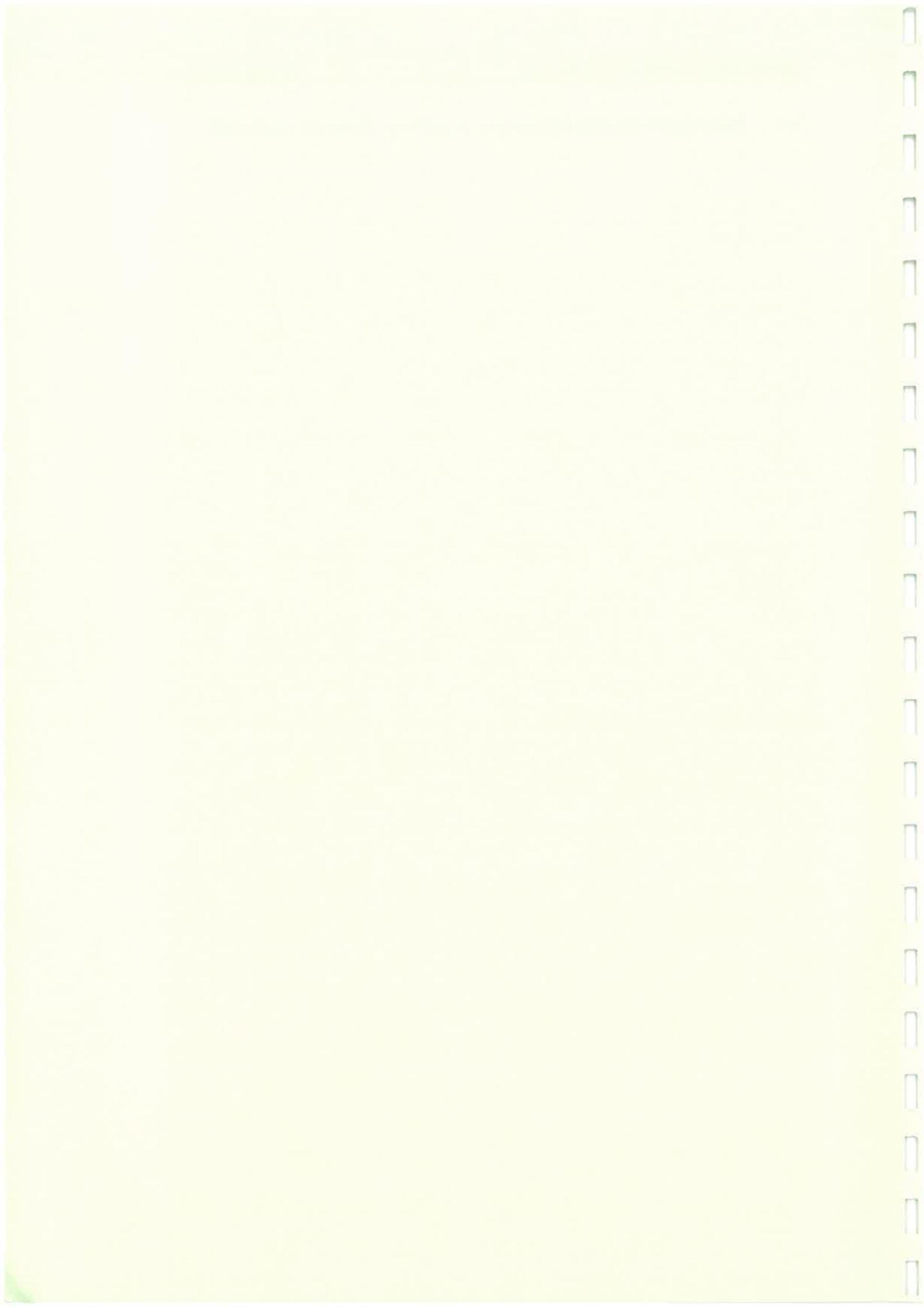
0 125 250 500
Meter

städtlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Manthalerstraße 20/4/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**



3.5 Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost vom 02.06.2022





Abteilung 16

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 GRAZ

GZ: ABT16-16817/2022-5

Ggst.: BBLOO, Stadtgemeinde Eisenerz, STEK 4.01, FWP 4.00,
Revision, 16 Anhörungsfälle, Nullmeldung

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in
Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, eine Nullmeldung erstattet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Gabriele Mairhofer-Resch
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Stadtgemeinde Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz, per E-Mail

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

**Stabsstelle Personal, Organisation,
Recht, BBL-Koordination**

Bearb.: Mag. Gabriele Mairhofer-
Resch
Tel.: +43 (316) 877-4011
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 02.06.2022



4 Planbeilagen

- Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 im Maßstab 1:5.000
- Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:10.000
- Differenzplan im Maßstab 1:5.000
- Baulandflächenbilanzplan im Maßstab 1:10.000
- Beschränkungen im Maßstab 1:10.000

